

UPDATE ÖPNV-RECHT

NIEDERSÄCHSISCHE TARIFTREUEREGELUNG FÜR FREISTELLUNGSVERKEHRE GEKIPPT

Vergabekammer Niedersachsen, Beschl. v. 15.05.2015 – VgK-09/2015

Die Antragsgegnerin hatte Leistungen des freigestellten Schülerverkehrs mit Kleinbussen und Pkw ausgeschrieben. Bestandteil der Vergabeunterlagen war die Verpflichtungserklärung zur Anwendung des niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG), die die gesetzliche Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 NTVergG umsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtete sich hierdurch, im Rahmen des beauftragten Verkehrs seinen Angestellten das in dem vom Land Niedersachsen (allein) als repräsentativ erklärten Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen (TV-N) vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zu zahlen. Ein Bieter rügte diese Vorgabe während der Angebotsphase und stellte nach unterbliebener Abhilfe durch die Vergabestelle einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer hält die Tariftreuevorgabe für den freigestellten Schülerverkehr für mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 und 57 AEUV nicht vereinbar und verlangt von der Vergabestelle die Streichung dieser Vorgabe. Die Unvereinbarkeit folge aus der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-346/06 vom 03.04.2008 („Rüffert“) sowie C-549/13 vom 18.09.2014 („Bundesdruckerei“). Für alle Dienstleistungen – einschließlich des freigestellten Schülerverkehrs – sei eine Mindestlohnverpflichtung nur europarechtskonform, wenn diese durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift festgelegt ist. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 könne ein Auftraggeber nach deren Art. 4 Abs. 6 einen Bieter zwar dazu verpflichten bestimmte Qualitätsstandards einzuhalten. Die Regelungen dieser Verordnung seien nach der in deren Art. 2 lit. a enthaltenen Definition des öffentlichen Personenverkehrs jedoch nicht auf den freigestellten Schülerverkehr anwendbar. Dieser diene unter Ausschluss anderer Passagiere schließlich allein der Beförderung von Schülern.

Bedeutung für die Praxis

Unter welchen Umständen ein Landesgesetzgeber in Bezug auf eine ÖPNV-Tariftreuregelung nur einen Tarifvertrag als repräsentativ erklären darf, ist aktuell Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim OLG Düsseldorf (Az. VII-Verg 30/13). In diesem Verfahren hat das Gericht für den 17.06.2015 eine Entscheidung in Aussicht gestellt.